

Statuten des Vereins

artbellwald.ch

mit Sitz in 3997 Bellwald/VS

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **artbellwald.ch** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit und hat seinen Sitz in 3997 Bellwald/VS.

2. Ziel und Zweck

Der Verein **artbellwald.ch** bezweckt

- Kunstschaffende aus der Schweiz und aus dem Ausland in Bellwald und im ganzen Oberwallis zu fördern und ihnen attraktive Strukturen und Bedingungen für eine schöpferisch-kreative künstlerische Tätigkeit, insbesondere in den Bereichen Malerei, Bildhauerei, Film- und Videokunst, Schriftstellerei, Architektur, Industrie- und Modedesign, Kochkunst, Musikkomposition, zu offerieren,
- Bellwald und andere Gemeinwesen im Oberwallis bei Aufbau und Betrieb eines regionalen Zentrums für künstlerische Kreationen zu unterstützen und damit zur Erweiterung von Kenntnissen und zur Entfaltung kultureller Tätigkeit im Wallis beizutragen,
- Werke von Kunstschaffenden, die in Bellwald und im ganzen Oberwallis tätig waren oder sind, zu sammeln und zu präsentieren, zwecks Sensibilisierung im kulturellen Bereich und zur Erhöhung der touristischen Attraktivität der Region,

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt **artbellwald.ch** über die Beiträge der Mitglieder, deren Höhe alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung festgelegt werden (Anhang 1). Er kann Zuwendungen aller Art, u.a. Spenden, Schenkungen, Subventionen, entgegennehmen. Einnahmen in Folge von Vereinsveranstaltungen, Erträge aus dem Betrieb einer bewirteten Kunststube und der Verkaufserlös von Kunstwerken gehen ins Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen darf nur zweckgebunden für Aufwendungen, die zur Erreichung der Vereinsziele und –zwecke dienen, genutzt werden.

artbellwald.ch kann Werkstätten, Ateliers, Ausstellungsräume, Künstlerunterkünfte und andere Infrastrukturen, die ihm vertraglich von Dritten zur Erreichung des Vereinszwecks zur Verfügung gestellt werden, nutzen. Er kann solche Immobilien und Infrastrukturen zu Eigentum erwerben.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie öffentliche Institutionen werden, welche Ziel und Zweck von **artbellwald.ch** anerkennen und zu fördern bereit sind.

artbellwald.ch hat Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr gewählt.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder können an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen. Sie erhalten entsprechende Mitteilungen und Einladungen.

Sie können jederzeit schriftliche Vorschläge für Kunstschaaffende, denen die Nutzung der Vereinsstrukturen vorgeschlagen werden kann, an den Vereinsvorstand richten. Sie benutzen dazu das Formular in Anhang 2 zu diesen Statuten.

Vereinsmitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag und teilen dem Vorstand allfällige Aenderungen ihrer Kontaktadresse mit.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Der Austritt ist jeder Zeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet, beziehungsweise wird nicht zurückerstattet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber **artbellwald.ch** nicht nachkommen oder **artbellwald.ch** Schaden zufügen, können durch den Vorstand ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

7. Organe von **artbellwald.ch**

Die Organe von **artbellwald.ch** sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren/Revisionsstelle

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren/Revisionsstelle dauert bis zur Generalversammlung die nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrer Wahl stattfindet. Sie sind beliebig wieder wählbar.

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ von **artbellwald.ch** ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet etwa alle 2 Jahre, in der Regel zwischen Weihnachten und Neujahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der ordentlichen Generalversammlung, vom Vorstand oder vom Präsidenten/Präsidentin verlangt werden.

Zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand 20 Tage zum voraus schriftlich oder mittels elektronischer Post eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung wird vom Vereinspräsidenten/-präsidentin, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, sowie des Revisors.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- c) Abnahme der Jahresrechnungen und des Revisorenberichtes (Entlastung des Vorstandes).
- d) Beschluss über das Budget.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse.
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern.
- h) Vereinsauflösung.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per elektronische Post eingehen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Ehrenmitglieder werden zur Mitwirkung an der Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Für Statutenänderungen und für die Vereinsauflösung ist das Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Personen, nämlich

- dem Vereinspräsidenten/-präsidentin,

- dem Geschäftsführer/Geschäftsführerin,
- einem Mitglied des Gemeinderats von Bellwald,
- 1 - 4 Mitglieder

Mit Ausnahme des Präsidenten/Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Präsident/Präsidentin vertritt **artbellwald.ch** nach aussen.

Der Vorstand besitzt alle Kompetenzen und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten einem andern Organ zugewiesen sind. Er schliesst Verträge mit Dritten zwecks statutarischer Nutzung von Infrastrukturen und kann solche Infrastrukturen für den Verein erwerben.

Der Vorstand entscheidet welche Kunstschaftenden zur Nutzung der Ateliers und Werkstätten eingeladen werden. Er kann das Formular gemäss Anhang 2 den jeweiligen Bedürfnissen anpassen.

Die Besorgung der laufenden Geschäfte, namentlich die Betreuung der Vereinsmitglieder und der Kunstschaftenden, die Verwaltung der Infrastrukturen, die Organisation von Veranstaltungen, den Betrieb einer Kunststube, die Rechnungsführung, die Berichterstattung und die Kommunikation des Vereins kann der Vorstand einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig durch das Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

10. Die Revisoren/Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre 2 Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Sie kann auch eine Revisionsstelle wählen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Revisoren/der Revisiosstelle bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung Bericht und Jahresrechnungen zur Ueberprüfung vorzulegen.

Die Revisoren/Revisionsstelle prüfen Bericht und Jahresrechnungen des Vorstandes vor der Generalversammlung und erstatten Bericht und Antrag darüber.

11. Unterschrift

artbellwald.ch wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von zwei Mitglieder des Vorstandes, oder durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin.

Der Geschäftsführer/Geschäftsführerin kann vom Vorstand ermächtigt werden, Ausgaben bis zu einem vom Vorstand bestimmten Höchstbetrag und andere ordentliche Rechtsgeschäfte selbstständig, im Namen des Vereins, zu tätigen.

12. Haftung

Für die Schulden von **artbellwald.ch** haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haften nicht persönlich und unterstehen keiner Nachschusspflicht.

13. Versicherungen

artbellwald.ch haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten durch die Mitglieder und Kunstschaffenden entstehen. Die Mitglieder und Kunstschaffenden haben sich entsprechend selber zu versichern.

artbellwald.ch hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher oder vertraglicher Haftpflichtbestimmungen gegen ihn erhoben werden können, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

14. Auflösung von **artbellwald.ch**

Bei der Auflösung von **artbellwald.ch** fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Immobilien werden bevor die Vereinsauflösung Wirkung erlangt den ursprünglichen Eigentümern oder deren Erben, maximal zum Ankaufspreis, zu dem der Verein die Immobilien übernommen hat, angeboten.

Der Vereinspräsident/präsidentin, bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes, entscheidet.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. August 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

Änderungen beschlossen am:

Anhang 1 zu den Statuten des Vereins artbellwald.ch

Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten von **artbellwald.ch**.

Die Gründungsversammlung vom 7. August 2009 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

artbellwald.ch Mitgliederbeiträge:

Aktive X? SFr. pro Jahr

 Junioren (inklusive Jahr, in dem das Mitglied 18 Jahre alt wird)

 Y? SFr. pro Jahr

Kunstschaffende, die die Strukturen oder Dienstleistungen des Vereins nutzen

 Einmaliger Beitrag in der im Einzelfall vom Vorstand festgelegten Höhe, oder Werke des Kunstschaffenden, die vom Vorstand anstelle des einmaligen Beitrags entgegengenommen werden können

Mit Unternehmungen, sowie öffentlichen und privaten Vereinigungen, die Vereinsmitglieder werden wollen, wird der Beitrag individuell durch den Vorstand ausgehandelt.

Ehrenmitglieder beitragsfrei

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, werden gemahnt.
Anschliessend ist Ziffer 6 der Statuten (Erlöschen der Mitgliedschaft) anwendbar.

Anhang 2 zu Statuten des Vereins artbellwald.ch

Antrag für die Nutzung der Einrichtungen des Kunstvereins artbellwald.ch

Der/die nachstehende Kunstschaftende beantragt beim Vorstand des Kunstvereins **artbellwald.ch** ein Ateliers nutzen zu können.

Name und Vorname, Titel:

Geburtsdatum und Zivilstand:

Sprachenkenntnisse:

Postadresse:

e-mail:

Web-site:

Mobiltelefonnummer:

Kreativ-künstlerischer Tätigkeitsbereich (Malerei, Bildhauerei, Fim- und Videokunst, Schriftstellerei, Architektur, Industrie- oder Modedesign, Kochkunst, Musikkomposition, andere):

Atelierbedürfnisse:

Wohnbedürfnisse:

Gewünschte Aufenthaltsdauer und Termin (minimum 2, maximum 6 Monate):

Leistungsnachweis (bisherige Ausstellungen, Publikationen, Vorführungen, Bildmaterial, Produkte, etc.):

Der/die Antragstellende erklärt, die Installationen und Infrastrukturen des Kunstvereins mit Sorgfalt zu benutzen und in gereinigtem Zustand zurückzugeben, gegen Unfälle, Krankheit und Haftpflichtansprüche versichert zu sein (Ziffer 13. der Statuten), sowie die Anweisungen der Vereinsleitung einhalten zu wollen.

Ort, Datum und Unterschrift:

.....